

listischen Staat ab. Es ist wie die anderen Prinzipien Ausdruck verwirklichter Volkssouveränität im Staat der Arbeiter und Bauern.

Gerade auch durch das demokratische Verfahren der Aufstellung und Prüfung der Kandidaten unterscheiden sich die Wahlen im Sozialismus eindeutig von denen unter Bedingungen der Diktatur der Bourgeoisie. Über die Nominierung von Kandidaten entscheiden in den imperialistischen Staaten gewöhnlich die geschäftsführenden Gremien der herrschenden Klasse unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Bei der Aufstellung und Prüfung der Kandidaten für die Wahlen zu den sozialistischen Volksvertretungen kontrollieren die Wähler vor allem, daß sich die Kandidaten auszeichnen

- „durch ihre enge Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen, durch ihr konsequentes Eintreten für den Sozialismus und Ihre Freundschaft zur Sowjetunion, durch aktive gesellschaftliche Arbeit;
- durch hohe Disziplin und sozialistisches Staatsbewußtsein bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung, durch ihre Fähigkeit, Beschlüsse überzeugend und verständlich zu erläutern, die Initiative der Bürger zu fördern und sich für die Verwirklichung ihrer berechtigten Belange aktiv einzusetzen;
- durch bescheidenes Auftreten, Achtung vor dem Menschen, aufmerksames Verhalten zu seinen Ideen, Vorschlägen und Kritiken, durch gute Arbeitsleistungen und vorbildliches persönliches Verhalten.“¹⁶

Die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler erfolgen in einer längeren Phase der Wahlvorbereitung. Handelt es sich um Kandidaten, die bereits die Funktion eines Abgeordneten ausgeübt haben, beurteilen die Wähler dabei gleichzeitig die bisher geleistete Arbeit. Im gemeinsamen Wirken zur Lösung der Aufgaben während der Wahlperiode reift das Urteil der Wähler über ihre Volksvertretung und die Abgeordneten.

Der demokratische Charakter dieses Wahlprinzips wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Kandidaten von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, vor ihrer Nominierung durch die demokratischen Parteien und Massenorganisationen geprüft und vorgeschlagen werden (§ 17 Wahlgesetz).

6.1.2.3. Die Grundsätze der Wahlen

In der DDR werden die Abgeordneten der Volksvertretungen *in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl* gewählt. Diese Grundsätze sind ausgehend von der auf die Volkskammer bezogenen Regelung in Art. 54 der Verfassung im Wahlgesetz verankert und ausgestaltet. Sie beziehen sich sowohl auf das Wahlverfahren insgesamt als auch auf die Wahlhandlung; ebenso wie die Wahlprinzipien werden sie durch das Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung geprägt.

Der Grundsatz der *freien Wahlen* basiert auf der politischen und ökonomischen Herrschaft der Werktätigen. Freie Wahlen wurden möglich, weil die Ausbeutung

16 E. Honecker, *Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen*, Berlin 1971, S. 42.